

# Übersicht Energienachweise

[energiegesetz.lu.ch](http://energiegesetz.lu.ch)

## 1 Gesetzesgrundlagen

Das revidierte Energiegesetz des Kantons Luzern ([KEnG](#), SRL Nr. 773) zusammen mit der zugehörigen Verordnung ([KEnV](#), SRL Nr. 774) sind seit 1.3.2025 in Kraft. Im Kanton Luzern kommen grundsätzlich die Nachweisformulare nach MuKE n 2014 zum Einsatz.

Bei der Eigenstromerzeugungspflicht sind die Vollzugshilfe EN-204-LU und das Formular EN-204-LU anzuwenden. Das Vollzugshandbuch Energie des Kantons Luzern ([www.uwe.lu.ch/vollzugshandbuch](http://www.uwe.lu.ch/vollzugshandbuch)) mit den kantonalen Abweichungen geht den nationalen Vollzugshilfen der EnFK vor.

### 1.1 Nachweispflicht

Bei einem Baugesuch ist gemäss § 55 Abs. 2 lit. d Planungs- und Bauverordnung ([PBV](#), SRL Nr. 736) ein Energienachweis einzureichen. Falls die genannten Unterlagen zum Zeitpunkt des Baugesuchs noch nicht vorliegen, sind sie rechtzeitig vor Baubeginn nachzureichen. Anträge für Erleichterungen, Befreiungen und Ausnahmen sind mit dem Baugesuch einzureichen. Die Nachweise und Kontrollen (§ 32 KEnG) erfolgen zwingend und vollständig digital über EVEN ([energievollzug.ch](http://energievollzug.ch)) die schweizweite Plattform zum Elektronischen Vollzug Energetischer Nachweise. Die Eingabequittung ist eigenhändig zu unterzeichnen und digital einzureichen. Der Energienachweis ist auch dann der Gemeinde einzureichen, wenn baurechtlich keine Bewilligung notwendig ist (§ 27 KEnV).

### 1.2 Meldepflicht

Bei den folgenden Vorhaben besteht eine Meldepflicht an die Gemeinde:

- Ersatz des Wärmeerzeugers in Bauten mit Wohnnutzung (§ 13 KEnG),
- Ersatz eines zentralen Elektro-Wassererwärmers (§ 14 KEnG), und
- Sanierung, Ersatz und wesentlichen Änderungen von technischen Einrichtungen zur Beheizung von Freiluftbädern (§ 25 KEnG).

Bei baubewilligungsfreien Vorhaben ersetzt die Meldepflicht den Energienachweis. Die Meldung hat mindestens 20 Tage vor Baubeginn respektive Beginn der Installation zu erfolgen. Sie erfolgt in allen Gemeinden digital über [www.energiemeldungen.lu.ch](http://www.energiemeldungen.lu.ch). Sie kann durch die Bauherrschaft selbst oder durch einen beauftragten Unternehmer erfolgen und muss nicht physisch unterschrieben werden. Bei bewilligungspflichtigen Vorhaben nach § 53 PBV ist keine Energiemeldung mehr erforderlich. Der Energienachweis ist lediglich über EVEN einzureichen.

### 1.3 Private Kontrolle

Im Rahmen der Privaten Kontrolle prüfen private Fachleute, ob ein Projekt den massgebenden Bestimmungen entspricht und nach den bewilligten Plänen ausgeführt worden ist. Die Private Kontrolle ist freiwillig. Alternativ kann eine behördliche Kontrolle verlangt werden.

## 1.4 Ausführungsbestätigung

Die Bauherrschaft hat nach Abschluss der Arbeiten und vor dem Bezug der Baute oder der Inbetriebsetzung der Anlage gegenüber der Gemeinde zu bestätigen, dass gemäss bewilligtem Nachweis gebaut wurde (§ 28 KEnV). Die Projektausführungsbestätigung hat schriftlich und, wo ein Baubewilligungsverfahren erforderlich ist, im Rahmen der Baukontrolle zu erfolgen. Sie ist von der Bauherrschaft und der projektverantwortlichen Person zu unterzeichnen.

## 1.5 GEAK-Pflicht für Neubauten

GEAK-pflichtig im Sinn von § 10 Abs. 1 KEnG sind Neubauten der Kategorien I bis IV gemäss SIA-Norm 380/1:2016. Der Gebäudeenergieausweis (GEAK Neubau) ist nach Abschluss der Bauarbeiten und vor Bezug der Baute zusammen mit der Ausführungsbestätigung gemäss § 32 KEnG i.V.m. § 28 KEnV der kommunalen Baubewilligungsbehörde einzureichen.

## 1.6 Minergie-Label

Die Nachweise EN-101 bis EN-111 und EN-204-LU entfallen bei einem Minergie-Projekt. Der Minergie-Antrag muss rechtzeitig bei der Zertifizierungsstelle eingereicht werden, sodass das provisorische Zertifikat vor Baubeginn vorliegt (§ 27 KEnV).

## 1.7 Zuständigkeiten, Vollzug und Rechtspflege

Soweit nicht eine kantonale Behörde beauftragt ist, sind die Gemeinden für den Vollzug des Energiegesetzes zuständig (§ 31 Abs. 1 KEnG). Im § 31 Abs. 2 & Abs. 3 KEnG sind die Zuständigkeiten, der Vollzug und die Rechtspflege der Gemeinden im Kanton Luzern festgehalten. Im § 30 Abs. 3 KEnG sind die Zuständigkeiten, der Vollzug und die Rechtspflege der Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) festgehalten.

Die Gemeinden sind ausschliesslich zuständig für die in Anhang 1 KEnV, Art. 1.9 beschriebenen Erleichterungen und Befreiungen von den Anforderungen an den winterlichen und den sommerlichen Wärmeschutz (vgl. Vollzugshilfe EN-102). In allen anderen Fällen ist die Dienststelle Umwelt und Energie für Ausnahmegewilligungen zuständig.

# 2 Verweise zu den Teilnachweisen

## 2.1 Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten

Der Nachweis zur Deckung des Wärmebedarfs **EN-101** ist bei Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden zu erbringen. Bagatell-Erweiterungen sind befreit (siehe Vollzugshilfe EN-101). Der Nachweis kann entweder mittels einer Standardlöungskombination (**EN-101a**) oder durch einen rechnerischen Nachweis (**EN-101b**) erbracht werden. Für einfache Wohnbauten kann das vereinfachte Verfahren angewendet werden. Der vereinfachte Nachweis erfolgt mittels dem Energienachweistool **EN-101c**, die Nachweise EN-102 bis EN-105 entfallen dabei. Der Nachweis EN-204-LU ist auch beim Nachweis EN-101c einzureichen. Bei Gebäuden der Gebäudekategorien III bis XII gemäss SIA 380/1:2016 sowie bei Gebäuden mit unterschiedlichen Nutzungen, wie z.B. Gebäudekategorien I (Wohnen MFH) und III (Verwaltung), ist immer ein rechnerischer Nachweis erforderlich. Für die Klimastation Luzern erfolgt keine Höhenkorrektur.

§ 18 KEnG, § 6 KEnV, KEnV Anhang 1 D Art. 1.23-1.25

## 2.2 Gebäudehülle / Wärmedämmung

Der winterliche Wärmeschutz basiert auf der Norm SIA 380/1:2016 Heizwärmebedarf. Beim sommerlichen Wärmeschutz basieren die Anforderungen auf der Norm SIA 180:2014 Wärmeschutz, Feuchteschutz und Raumklima in Gebäuden. Es ist der Einzelbauteilnachweis Wärmedämmung **EN-102a** oder Systemnachweis Wärmedämmung **EN-102b** erforderlich.

§ 11 KEnG, §§ 6, 7 KEnV, KEnV Anhang 1 B Art. 1.7-1.9

## 2.3 Gebäudetechnische Anlagen

Der Nachweis ist bei Neuinstallation, Ersatz oder Änderung gebäudetechnischer Anlagen zu erbringen, auch wenn die Massnahmen baurechtlich nicht bewilligungspflichtig sind. Er umfasst die nachfolgenden Gewerke

**EN-103** Nachweis Heizungs- und Warmwasseranlagen (siehe Hinweis 1.2 Meldepflicht)

**EN-105** Nachweis Lüftungstechnische Anlagen

**EN-110** Nachweis für Kühlung und/oder Befeuchtung

**EN-111** Nachweis Beleuchtung (nach Norm SIA 387/4:2017)

**EN-113** Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung

**EN-122** Sanierungspflicht zentrale Elektro-Wassererwärmer

**EN-134** Heizungen im Freien sind im Kanton Luzern **nicht erlaubt**.

**EN-135** Nachweis beheizte Freiluftbäder (siehe Hinweis 1.2 Meldepflicht)

§§ 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 24, 25 KEnG, §§ 6, 9, 10, 19, 20 KEnV,

KEnV Anhang 1 Art. 1.14-1.21, Art. 1.29-1.42

## 2.4 Eigenstromerzeugung bei Bauten

Es müssen geeignete Dachflächen für die Stromerzeugung genutzt oder eine Ersatzabgabe entrichtet werden. Der Nachweis EN-204-LU Eigenstromerzeugung ist bei Neubauten und Dachsanierungen von bestehenden Bauten zu erbringen.

§ 15 KEnG, §§ 13, 14, 15 KEnV

## 3 Spezielle Bauten und Anlagen

Im Kanton Luzern gelten die Anforderungen für spezielle Bauten und Anlagen, dies sind:

**EN-112** Nachweis Kühlräume

**EN-131** Nachweis Gewächshäuser

**EN-132** Nachweis Traglufthallen:

**EN-133** Nachweis Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen

Das [Merkblatt Geflügelställe](#) ist Grundlage bei der Beurteilung landwirtschaftlicher Ökonomiegebäude, wie zum Beispiel Schweineställe.

§§ 11, 21 KEnG, KEnV Anhang 1 B Art. 1.10 und 1.11